



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.12.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11870 –**

### **Frage Nummer 22 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Helmut  
Markwort**  
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie sicherstellen möchte, dass wie angekündigt, ihr eigenes Grundsteuer-Modell aufkommensneutral ist, es also zu keinem erhöhten Grundsteueraufkommen kommt, wie viele Grundstücke, im Hinblick auf eine mögliche Grundsteuer C, in Bayern nicht bebaut, aber bebaubar sind, und ob sich die Staatsregierung Herrn Markus Panermayr (CSU), Vorsitzender des Bayerischen Städtetags, anschließt, der in einem Artikel der Immobilien Zeitung mit den Worten zitiert wird, die Grundsteuer C sei ein „unverzichtbares Instrument, um Flächen für den Wohnungsbau zu mobilisieren“?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Staatsregierung beabsichtigt, von der im Grundgesetz festgeschriebenen Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und ein eigenes Bayerisches Grundsteuergesetz auf den Weg zu bringen.

Die Hebesatzautonomie der Städte und Gemeinden ist im Grundgesetz garantiert und wird bei der Reform nicht angetastet. Insgesamt soll die bayerische Regelung zur Grundsteuer aufkommensneutral ausgestaltet werden. Die Ausgangszahlen für die Berechnung der Grundsteuermessbeträge werden deshalb so festgelegt, dass bezogen auf alle Grundstücke in Bayern die Gesamtsumme des neuen Grundsteuermessbetragsvolumens in etwa dem alten Grundsteuermessbetragsvolumen entspricht. Zudem appelliert die Staatsregierung an die Städte und Gemeinden, ihre Hebesätze ab 2025 in der Höhe festzulegen, dass das jeweilige kommunale Grundsteueraufkommen demjenigen von 2024 entspricht.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bayerischen Grundsteuergesetz ist losgelöst und unabhängig vom Bundesrecht über die Einführung einer Grundsteuer C in Bayern zu entscheiden. Die Staatsregierung hat diesbezüglich noch keinen Beschluss gefasst. Es liegen keine Informationen darüber vor, wie viele unbebaute Grundstücke in Bayern bebaubar sind.